

**Tischvorlage**



**Nachwahl eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen**

**Beschlussvorschlag:**

Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird \_\_\_\_\_  
als ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen anstelle von  
Herrn Thomas Keck bestellt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Bei Herrn Kreisrat Keck wurde ein Hinderungsgrund festgestellt, der einen Eintritt in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen ausschließt. Für Herrn Keck soll eine Person nachgewählt werden.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Der Kreistag des Landkreises Reutlingen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.07.2019 die weiteren ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen bestellt (KT-Drucksache Nr. X-0006).
2. Gemäß den sparkassenrechtlichen Bestimmungen war vom bisherigen Verwaltungsrat zu prüfen, ob bei den Mitgliedern des neuen Verwaltungsrats oder deren Stellvertretern ein Hinderungsgrund nach § 17 Absatz 1 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpkG) vorliegt.
3. Herr Kreisrat Thomas Keck hat die Bestellung zum ordentlichen Verwaltungsratsmitglied der Kreissparkasse Reutlingen nicht angenommen. Er möchte sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der DMB Rechtsschutzversicherung AG in Köln nicht niederlegen. Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 SpkG liegt somit ein Hinderungsgrund vor. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen und der DMB Rechtsschutzversicherung AG ist nicht möglich.

4. Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 festgestellt, dass bei Herrn Keck ein Hinderungsgrund gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 SpkG vorliegt.
5. Gemäß § 18 Absatz 2 SpkG rückt im Falle des Nichteintritts einer gewählten Person in den Verwaltungsrat die Person nach, die als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist; nicht die Stellvertretung. Ist keine Ersatzperson vorhanden, so kann für ein ausgeschiedenes weiteres Mitglied eine Nachfolgeperson für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Reutlingen wurden keine Ersatzpersonen bestellt. Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Dies ist durch den Nichteintritt von Herrn Keck nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen.
6. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 Landkreisordnung zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen.
7. Die vorschlagsberechtigte SPD-Kreistagsfraktion wurde gebeten, eine Person zu benennen.